

Einführung eines Hinweisgebersystems

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir freuen uns, Sie heute darüber informieren zu dürfen, dass wir - entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung - ein Hinweisgebersystem eingeführt haben, welches Ihnen ab sofort zur Verfügung steht. Dieses kann von allen Mitarbeitenden unseres Unternehmens sowie auch von Dritten jederzeit - auch unter Wahrung der Anonymität - genutzt werden. Gemeldet werden können hier vermeintliche Verstöße gegen Gesetze sowie gegen unternehmensinterne Richtlinien.

Eine vertrauliche Behandlung wird garantiert und es ist sichergestellt, dass niemand allein durch die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems im Unternehmen Nachteile erleidet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen das Hinweisgebersystem vorsätzlich missbraucht wird. Schließlich gilt selbstverständlich die Unschuldsvermutung.

Die interne Meldestelle gewährleistet über eine eingerichtete Telefon-Hotline eine Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr). Ferner ist sie auch schriftlich über das web-basierte Hinweisgeberportal <https://portal.bdolegal-whistleblower.de/>, per E-Mail und postalisch unter den unten genannten Adressen erreichbar.

Sie erreichen unsere externen Ombudspersonen unter folgenden Kontaktdaten:



1. OMBUDSPERSON

JESKO TRAHMS

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT



2. OMBUDSPERSON

DR. CORA KELLER

RECHTSANWÄLTIN



3. OMBUDSPERSON

DR. ANDY BREITNER

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zielstattstraße 40

81379 München

Telefon: 0211-9232470-7

ifi-stiftung@wb.bdo.de

Die interne Meldestelle wird den beauftragten Ansprechpartner unseres Unternehmens über den Inhalt der Beschwerden bzw. Meldungen, unverzüglich - auf Wunsch unter Wahrung der Anonymität - informieren. Wir bitten Sie, dieses Hinweisgebersystem zu unterstützen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, das Unternehmen und sich selbst vor Schäden und möglichen Strafen zu schützen und damit die Sicherheit Ihres eigenen Arbeitsplatzes zu gewährleisten. Nur auf einer solchen Grundlage werden wir langfristig erfolgreich sein und gemeinsam die Zukunft unseres Unternehmens sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung

13.12.2023

Richtlinie Hinweisgebersystem

I. Allgemeines

Compliance bedeutet, für die Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Rechtsnormen und unternehmensinternen Richtlinien bei der IFI Stiftung und der mit dieser im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen

- IFI Stiftung
- IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH
- meracon gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH
- IFI Kinderheim Leer gGmbH
- TRENT gemeinnützige Gesellschaft für Training und Entwicklung junger Menschen mbH
- i.L.P. innovative Lebensräume mit Perspektive gGmbH
- IFI go! gGmbH

(aus Vereinfachungsgründen nachfolgend als „**IFI STIFTUNG**“ bezeichnet) zu sorgen.

Die uneingeschränkte Einhaltung von Gesetzen und internen Vorgaben hat bei IFI STIFTUNG höchste Priorität. Nur wenn Gesetze und interne Richtlinien eingehalten werden, können frühzeitig Schäden von IFI STIFTUNG, deren Mitarbeitern¹ sowie Geschäftspartnern abgewendet werden. Das ethische, verantwortungsvolle und rechtmäßige Handeln aller Mitarbeiter ist entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg und den guten Ruf von IFI STIFTUNG.

Jegliche Form von Fehlverhalten muss daher frühzeitig erkannt und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit sowie der Bereitschaft aller Führungskräfte und Mitarbeiter, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Verstöße und Fehlverhalten hinzuweisen. Derartige Hinweise helfen dabei, Schäden von IFI STIFTUNG, den Mitarbeitern und Geschäftspartnern fernzuhalten.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen jedes Geschlechts (m/w/d) gemeint.

IFI STIFTUNG

Zur Meldung von Compliance-Verstößen kann das unternehmenseigene Hinweisgebersystem mit den externen Ombudspersonen als Hinweisgeberstelle von allen Mitarbeitern von IFI STIFTUNG, aber auch von externen Dritten, jederzeit genutzt werden. Insbesondere können über diesen Kanal Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Compliance-Regeln gemeldet werden, die IFI STIFTUNG oder dessen Reputation schädigen können.

II. Ombudspersonen

1. Bestellung zu Ombudspersonen

Herr Rechtsanwalt Jesko Trahms, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München, Frau Rechtsanwältin Dr. Cora Keller, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft Hamburg, und Andy Breitner, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Frankfurt, übernehmen bis auf Widerruf ab dem 15.12.2023 die Funktion der externen Ombudspersonen bei IFI STIFTUNG.

2. Aufgaben

Die Ombudspersonen fungieren als externe und damit neutrale Ansprechpartner für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeiter von IFI STIFTUNG sowie externer Dritter.

Die Ombudspersonen unterliegen keinen Weisungen durch IFI STIFTUNG.

Die Ombudspersonen gewährleisten über eine einzurichtende Compliance-Hotline ihre Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten. Ferner sind sie per E-Mail, auf dem Postwege oder, auf Wunsch der hinweisgebenden Person innerhalb einer angemessenen Zeit auch persönlich erreichbar. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die persönliche Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Meldungen auch online über das web-basierte BDO Legal Hinweisgeberportal unter <https://portal.bdolegal-whistleblower.de> abgegeben werden können.

Die Ombudspersonen werden die jeweilige Geschäftsführung bzw. den Stiftungsvorstand über den Inhalt der Beschwerden bzw. Meldungen, soweit sie Compliance relevant sind, unverzüglich – ggf. unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers – informieren.

IFI STIFTUNG

Die externen Ombudspersonen sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Jesko Trahms, Dr. Cora Keller, Dr. Andy Breitner

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zielstattstraße 40

81379 München

Telefon: +49 (0) 211-9232470-7

E-Mail: ifi-stiftung@wb.bdo.de

Online: <https://portal.bdolegal-whistleblower.de>

III. Ziel/Geltungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt, in welchen Fällen Mitarbeiter von IFI STIFTUNG Sachverhalte offen ansprechen sollten und mit den Ombudspersonen von IFI STIFTUNG in Kontakt treten können.

Jeder Mitarbeiter von IFI STIFTUNG ist mit dafür verantwortlich, dass Compliance tatsächlich gelebt wird. Die Einrichtung der Hinweisgeberstelle soll es IFI STIFTUNG ermöglichen, auf etwaige Missstände zu reagieren und diese abzustellen. Nur so lässt sich eine gute Unternehmenskultur erreichen, in der sich alle Mitarbeiter wohlfühlen können und in der nachhaltig und erfolgreich gewirtschaftet werden kann.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Führungskräfte von IFI STIFTUNG, einschließlich der IFI STIFTUNG überlassenen Leiharbeitnehmer.

IV. Prozess

1. Meldefähige Sachverhalte

Als Meldung im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf folgende Sachverhalte zu verstehen, von denen ein Mitarbeiter persönlich Kenntnis hat und die sich auf IFI STIFTUNG, deren Mitarbeiter oder Geschäftspartner beziehen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,

IFI STIFTUNG

- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Verstöße gegen die in § 2 Hinweisgeberschutzgesetz aufgeführten Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.
- offensichtliche Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften;
- Situationen, die eine Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellen oder dieses beschädigen könnten;
- Verhaltensweisen oder Situationen, die nicht im Einklang mit den internen Richtlinien von IFI STIFTUNG stehen;
- potentielle oder tatsächliche Verstöße in Bezug auf die Menschenrechte oder Grundfreiheiten, wie z.B. Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Belästigung oder eine Einschränkung des Rechts auf Selbstbestimmung;
- potentielle oder tatsächliche Verstöße in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt;
- Bedenken in Bezug auf Buchhaltungs- und Bilanzierungspraktiken, z.B. das Fälschen von Büchern, Aufzeichnungen und Konten oder die Missachtung der lokalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards;
- sonstiges Fehlverhalten, das sich nachteilig auf IFI STIFTUNG auswirkt und zu finanziellen Verlusten, sowie Reputationsschäden und Imageverlust führen kann;
- vorsätzliche Verschleierung einer oder mehrerer der vorgenannten Angelegenheiten.

Bei den o.g. Aufzählungen handelt es sich um Verfehlungen/Verstöße, die sich u.a. negativ auf IFI STIFTUNG auswirken könnten (z.B. Verhängung sensibler Geldbußen, Imageschäden etc.).

IFI STIFTUNG

In Zweifelsfällen, ob ein bestimmtes Verhalten/Vorgehen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, stehen Ihnen die Ombudspersonen beratend zur Verfügung.

2. Ablauf

Sämtliche Hinweise bzw. Meldungen über das unternehmenseigene Hinweisgebersystem erfolgen an die Ombudspersonen.

Bevor mit der Bearbeitung der Meldung begonnen wird, klären die Ombudspersonen mit dem Hinweisgeber die Anonymitätsfrage. Der Hinweisgeber muss dann entscheiden, ob er seine Identität weitergeben oder anonym bleiben möchte. Um einer Meldung sorgfältig nachgehen zu können, ist es ratsam, die persönlichen Daten anzugeben. Anonymität kann den Informationsaustausch im Rahmen der Untersuchung erschweren, insbesondere dann, wenn Rückfragen an den Hinweisgeber notwendig sind.

Falls ein Mitarbeiter nach Einreichung eines Hinweises feststellt, dass dieser irrtümlich war, hat er unverzüglich die Ombudsperson zu informieren, der er den Hinweis vorgelegt hat.

3. Umfang/Inhalt von Meldungen

Damit ein Hinweis angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass der Vorfall objektiv und so konkret wie möglich beschrieben wird. Es wird empfohlen, den Hinweis schriftlich einzureichen, allerdings sind auch mündliche Hinweise möglich.

Folgende Fragen sollten berücksichtigt werden:

- **Was** ist passiert? - Genaue Beschreibung des Vorfalls, der Umstände etc.
- **Wann** hat sich der Vorfall ereignet? - Datum, Uhrzeit, Dauer etc.
- **Wie** oft hat sich der Vorfall zugetragen? - Häufigkeit (einmalig, wiederkehrend)
- **Wo** hat sich der Vorfall ereignet? - Standort, Abteilung etc.

IFI STIFTUNG

Nachweise bzw. Dokumentation (z.B. E-Mails), die einen Verstoß belegen können, sollten darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden. Wer sich bei einer bestimmten Angabe nicht sicher ist, ob diese zutreffend ist, sollte darauf hinweisen, dass es sich um eine Vermutung handelt.

4. Umgang mit Meldungen/Weiterverfolgung

Sämtliche Hinweise werden von den Ombudspersonen an die jeweilige Geschäftsführung, falls diese betroffen ist, an den Stiftungsvorstand weitergeleitet. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise und Festlegung der geeigneten Maßnahmen zur Untersuchung der Hinweise auf mögliche Regelverstöße, ggf. unter Einbindung interner und /oder externer Unterstützung.

Der Hinweisgeber wird umgehend, spätestens innerhalb von sieben Tagen über den Erhalt seiner Meldung von der Ombudsperson informiert, sofern eine Antwort möglich ist und der Hinweisgeber keine anonymisierte Meldung abgibt, die eine Antwort nicht zulässt. Gegebenenfalls wird der Hinweisgeber von der Ombudsperson gebeten, noch weitergehende Informationen bereitzustellen.

Spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Meldungseingangs oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung hat eine Rückmeldung seitens der Ombudsperson an den Hinweisgeber über die geplanten und bereits ergriffenen Folgemaßnahmen zu der Meldung sowie die Gründe für diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

V. Schutz von Hinweisgebern und betroffenen Personen

Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm an die Ombudsperson gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Einem Mitarbeiter, der eine Meldung über das Hinweisgebersystem eingereicht hat oder an der Bearbeitung und Nachverfolgung von Hinweisen beteiligt ist, werden in keinem Fall Nachteile entstehen. Der Schutz des Hinweisgebers ist in allen Fällen gewährleistet und garantiert. Die vorgenannten Hinweisgeber sind vor

IFI STIFTUNG

jeder Form von Repressalien wie Mobbing, Diskriminierungen oder Kündigungen zu schützen.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen das Hinweisgebersystem durch Behauptung unrichtiger Tatsachen und Vorgänge – etwa zur Verletzung der Reputation eines Mitarbeiters – missbraucht wird. Insoweit gilt bis zum Beweis des Gegenteils eine grundsätzliche Unschuldsvermutung.

Sollte sich im Rahmen von Untersuchungen herausstellen, dass Meldungen jedweder Grundlage entbehren und lediglich erfolgt sind, um jemand anderem mutwillig und grundlos zu schaden und diese Person zu diskreditieren, so kann dies disziplinarische Maßnahmen für den Hinweisgeber nach sich ziehen.

VI. Vertraulichkeit

Die Ombudspersonen sind unternehmensexterne Rechtsanwälte, die aufgrund ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht den vertraulichen Umgang mit Informationen garantieren und - falls gewünscht - die Anonymität des Hinweisgebers – in nahezu allen Fällen – zusichern.

Die Behandlung und Weiterverfolgung einer Meldung über das Hinweisgebersystem erfolgt daher streng vertraulich. Die Nennung des Hinweisgebers oder von Umständen, welche die Identität des Hinweisgebers offenbaren könnten, erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Nur in Ausnahmefällen kann eine Offenlegung der Identität erforderlich werden (z.B. im Fall von Straftaten).

Sämtliche Personen, die an der Bearbeitung einer Meldung beteiligt sind, sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Aufzeichnung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Hinweisgebersystems werden personenbezogene Daten gesammelt, verarbeitet und gespeichert. Der Zugriff auf diese Daten ist strikt auf diejenigen Personen beschränkt, die in den Untersuchungsprozess eingebunden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Archivierungspflicht und Aufbewahrungsfristen sowie zur Durchsetzung der Rechte betroffener Personen werden eingehalten.

IFI STIFTUNG

Die Speicherdauer personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze zur Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt dann, wenn das konkrete Verfahren abgeschlossen ist.

VIII. Kommunikation

IFI STIFTUNG wird auf geeignete Art und Weise alle Mitarbeiter über die Einrichtung, den Sinn und Zweck sowie die Erreichbarkeit des unternehmenseigenen Hinweisgebersystems informieren.

IX. Stand der Bearbeitung

13.12.2023